

Richtlinien für die Würdigung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und Ehrungen von langjährigen Vereinsvorsitzenden und ehrenamtlichen Helfern durch die Gemeinde Hohenbrunn

1.

Einzelpersonen und Mannschaften, die in sportlichen Wettkämpfen außergewöhnliche Leistungen erzielen, werden durch die Gemeinde Hohenbrunn geehrt.

Die Art der Ehrung wird im Verwaltungsausschuß beraten und im Gemeinderat festgelegt.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Sportler, die nicht den Amateurstatus besitzen (Berufssportler).

2.

Einzelpersonen und Mannschaften können eine Ehrung nach Ziffer 3 und 4 erfahren, wenn sie einem in der Gemeinde Hohenbrunn bestehenden Sportverein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen. Die gilt auch für Sportler, die in Hohenbrunn wohnhaft, jedoch Mitglieder eines auswärtigen Vereins sind.

3.

Bei einem Erfolg in der höchsten Leistungsklasse der Erwachsenen und der Jugend erfolgt eine Ehrung bei:

- a) Aufstellung von Oberbayerischen, Bayerischen, Süddeutschen, Deutschen, Europa- oder Welthöchstleistungen (Rekorde),
- b) Erringung des 1. Platzes in Kreismeisterschaften, eines 1. bis 3. Platzes in allgemeinen Gau- bzw. Bezirksmeisterschaften, eines 1. bis 6. Platzes in allgemeinen Oberbayerischen und Bayerischen Meisterschaften und Qualifikationen für Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften,
- c) aktiver Teilnahme an Länderkämpfen, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

Firmen-, Behörden-, Studenten-, Polizei- oder sonstige auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften bleiben außer Betracht.

Die Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von der zuständigen Organisation als solche anerkannt sein.

4.

Alle Mannschaften, die in der abgelaufenen Saison von der Kreisliga aufwärts, Meister ihrer Klasse geworden sind, werden ebenfalls geehrt.

5.

Inwieweit andere hervorragende Leistungen auf sportlichem Sektor eine Würdigung finden sollen, entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von Fall zu Fall.

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

6.

Gleichzeitig mit der Sportlerehrung werden Personen, die sich durch besonderen Einsatz für die Allgemeinheit hervorgetan haben, geehrt. Die Ehrungen gelten insbesondere für die Inhaber von Ehrenämtern der Vereine, für den 1. und 2. Vorsitzenden, Kassiere und Schriftführer, die das Ehrenamt 10, 15, 20, 25 oder mehr Jahre ausgeübt haben. Sie gelten ebenso für Personen, die örtlich bedingte vereinspezifische Funktionen erfüllen wie ehrenamtliche Sportleiter, Abteilungsleiter, Trainer, Feuerwehrkommandant und Stellvertreter.

7.

Ehrungsvorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung sind nach Maßgabe dieser Richtlinien von den Vereinen bis spätestens 15. März eines jeden Jahres für Leistungen des vorausgegangenen Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Personalien (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Vereinszugehörigkeit) der zu ehrenden Person oder Mannschaftsbezeichnung;
- b) Anlaß, Art, Tag und Ort der nach Ziffern 3, 4 und 6 zu ehrenden Leistung.

8.

Diese Richtlinien gelten ab dem Jahre 1985.